

FÜR DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

- 1 Festsetzung einer überbaubaren Fläche in der "öffentlichen Grünfläche"
- 2 Erweiterung der überbaubaren Fläche in der "öffentlichen Grünfläche"
- 3 Festsetzung von zweckgebundenen baulichen Anlagen mit der Zweckbestimmung "Mehrzweckgebäude" in den öffentlichen Grünflächen
- 4 Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sowie Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 1
- 5 Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 2
- 6 Aufnahme der Gestaltungsfestsetzung zur telekommunikativen Versorgung sowie Aufnahme des Hinweises zu Altlasten

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Sassenberg, den

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom bis an der Bauleitplanung beteiligt. Sassenberg, den

Der Bürgermeister

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom bis an der Bauleitplanung beteiligt. Sassenberg, den

Der Bürgermeister

Diese vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden. Sassenberg, den

Der Bürgermeister

Diese vereinfachte Änderung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Sassenberg, den

Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.



Zweckgebundene bauliche Anlagen:
- Mehrzweckgebäude
- Gastronomie
- Umkleide
- Abstellraum

FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 BBAUG

- I GESCHOSSIGKEIT
- H_{max} = Maximale Höhe baulicher Anlagen, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
- Höhenangabe in Meter über NHN
- BAUGRENZE
- FUSS- UND RADWEG / ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHE
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 81 BAUNW

15 - 20° DACHNEIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

- 1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
 - 1.1 Höhe der baulichen Anlagen
Die Höhe der baulichen Anlage ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN (Normal Höhe Null) festgesetzt.
 - 1.2 Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen kann für mastartige Aufbauten gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise um bis zu 10 m zugelassen werden.
- 2 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) Länd § 23 (3) BauNVO)
 - 2.1 Gastanks sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN des Ursprungsplanes

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster - Stand übereinstimmt die kartographische Darstellung des örtlichen Zustandes ausreichend und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) stattgefunden.

Sassenberg, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Sassenberg, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die als Satzung beschlossen.

Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Maßstab: 1:500		369/83
Stadt Sassenberg		
Datum	Name	
Bezeichnet	Gepr.	Planungsgrundlage Feldmarksee, Gemarkung Sassenberg, Flur 7
R. SPITTHÖVER		Bla
Vermessungsbüro		11
Postfach 476, Tel. 05254 941-11		
4410 Warendorf 1		

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) / zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Der Regierungspräsident im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) am ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Sassenberg, den

Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 86 Bauo NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- 1 Telekommunikative Versorgung des Plangebietes
Die zur telekommunikativen Versorgung des Plangebiets erforderlichen Leitungen sind ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

HINWEISE

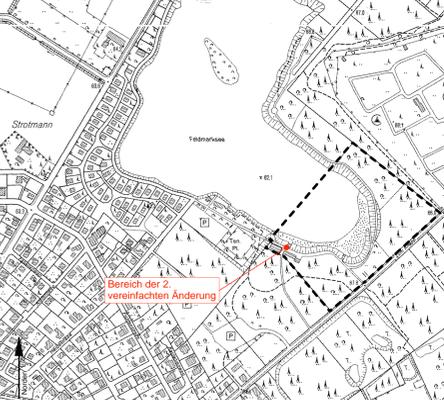
- 1 Altlasten
Ein Verdacht auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen besteht im Plangebiet nicht.

Einschließlich der Änderungen gemäß § 2a (7) BBAUG laut Ratsbeschluss vom 26.03.1985
Einschließlich der 1. Änderung

STADT SASSENBERG

BEBAUUNGSPLAN ERHOLUNGSGEBIET FELDMARK

DETAILPLAN 5 - 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

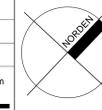
DATUM Feb. 1985 Ursprungsplan

14.04.2015 2. vereinfachte Änderung

PL⁰⁰ 129 / 70

BEARB. Bo / VI. 0 5 10 15 20 30 m

M. 1 : 500 PLANBEARBEITUNG WOLTERSPARTNER



Architekten & Stadtplaner GmbH
Düsseldorfer Straße 18 • D-40489 Düsseldorf
Telefon +49 2124 9400-0 • Fax 9000
info@wolterspartner.de